

Satzung

(Amtsgericht Gummersbach - VR 1159, geänderte Fassung 2014)

Freunde und Förderer der Hospizarbeit in Wiehl e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Freunde und Förderer der Hospizarbeit in Wiehl e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Wiehl

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der ideellen, finanziellen und tätigen Förderung der Malteser Hospizgruppe Wiehl, d.h.

- geistiger, seelischer und moralischer Beistand
- Übernahme von Personalkosten (für z.B. hauptamtliche Mitarbeiter)
- Vereinsmitglieder entlasten tatkräftig die Hospizgruppe.

Das Anliegen der Hospizgruppe ist die Begleitung unheilbar Kranker mit kurzer Lebenserwartung auf ihrer letzten Wegstrecke in ihrer vertrauten Umgebung, damit sie menschenwürdig und nach ihren eigenen Vorstellungen diesen Lebensabschnitt durchleben können. Die Unterstützung und Begleitung der Angehörigen, auch über den Tod hinaus, gehört ebenso zu den Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung für Interessierte, sowie Enttabuisierung des Themas „Krankheit, Sterben, Tod“ in der Gesellschaft.

Im Einzelnen geschieht dies durch

- die individuelle Unterstützung der Angehörigen bei ihrer schweren Aufgabe
- begleiten und unterstützen kann sein:
 - regelmäßige Besuche
 - offene Gespräche in der Auseinandersetzung mit Krankheit, Leiden, Abschied, Trauer
 - Ermutigung und Hilfe bei der Belebung von sozialen und kulturellen Kontakten
 - Vermittlung von Informationen und evtl. Ansprechpartnern zu speziellen Fragen, z.B. der Schmerztherapie
 - Begleitung bei Arztbesuchen und zu Behörden
 - Begleitung beim Trauerprozess, einzeln und in Gruppen

(2) Der Vereinszweck schließt auch die Einrichtung und das Betreiben einer stationären Hospizarbeit in Wiehl des Johanniter Regionalverband Rhein-/Oberberg und der Malteser Hospizgruppe Wiehl ein.

(3) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt insbesondere keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen dürfen erstattet werden.

(5) Der Vereinszweck wird ferner durch Beschaffung von finanziellen Mitteln für die satzungsgemäßen Aufgaben der Johannes-Hospiz Oberberg Stiftung verwirklicht. Sie ist eine Stiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.

(2) Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist eine schriftliche an den Vereinsvorstand zu richtende Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende wirksam erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen kann; ein Ausschließungsgrund liegt u.a. dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat,
- d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne entschuldigenden Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresmindestbeitrag. Die Höhe dieses Mindestbeitrages kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beiträge sollen nach Möglichkeit über Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Mindestens zwei Wochen vorher sind alle Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(2) In gleicher Weise kann der Vorstand im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss dies geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert sowie, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied 1 Stimme. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat ebenfalls 1 Stimme.

(4) die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beantragen.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn entsprechende Punkte in der Einladung als TOP aufgeführt sind!

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem / der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Kassierer /-in zusammen. Einer von diesen muss Mitglied der Malteser Hospizgruppe Wiehl sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bestellt werden, dessen Bestellung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Von den Vorstandsmitgliedern sind jeweils 2 gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Darunter muss jedoch der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende/n Vorsitzende/n sein.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 2 x jährlich und bei Bedarf zusammentritt und über die Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 1 Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 9 Auflösung und Satzungsänderung

(1) Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung ist es gestattet, dass sich Mitglieder vertreten lassen. Bevollmächtigt werden können nur

Mitglieder des Vereins oder Angehörige solcher Berufe, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen; sie verbleibt bei den Unterlagen des Vereins.

(2) Bei Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu je $\frac{1}{3}$ an:

- das Johannes-Hospiz Oberberg der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rhein./Oberberg zwecks Verwendung ihrer stationären Hospizarbeit
- die Malteser Hospizgruppe Wiehl und ihrem Trauerzentrum Oberberg zwecks ihrer ambulanten Hospizarbeit und ihrer Trauerarbeit
- die Johannes-Hospiz Oberberg Stiftung (Steuer Nr.: 1 12/5950/4260 VST) zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 58 Nr. 1 AO

die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

(4) die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.